

Dienststelle:

**Gemeinde  
Irschenberg**  
Kirchplatz 2  
83737 Irschenberg



Ort, Tag:

Irschenberg, den 28.11.2018

## Bekanntmachung

### über die Auslegung des Planentwurfs für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Aufham“

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg hat am 12.11.2018 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Aufham“ aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgt, um Bauland für eine ortsansässige Familie zu schaffen. Es soll ein Außenbereichsgrundstück in den Innenbereich einbezogen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Einfamilienhaus und einer langgezogenen Garage zu schaffen.

II.) Der Geltungsbereich liegt östlich an der Kreisstraße MB1.  
Der Bereich ist wie folgt umgrenzt:  
Norden: FINr. 1420, 1420/1 Gemarkung Irschenberg,  
Süden FINr. 1424, 1479 Gemarkung Irschenberg,  
Osten: FINr. 1418, 1479 Gemarkung Irschenberg,  
Westen: FINr. 1451 Gemarkung Irschenberg.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ergibt sich aus nebenstehendem Lageplan.

Mit der Planung wurde das Architekturbüro Joachim Staudinger aus Miesbach-Parsberg beauftragt.



III.) Der Planentwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung liegt in der Zeit

**vom 10.12.2018 bis 11.01.2019**

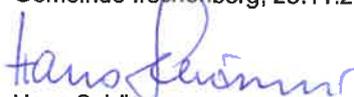
in der Gemeindeverwaltung Irschenberg im Bauamt (Rathaus, Zimmer 2) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Irschenberg (<https://www.irschenberg.de/bauen-und-wohnen>) veröffentlicht. Während der Auslegungsfrist können von den Bürgern Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Das Verfahren zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Aufham“ wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichfalls abgesehen.

Gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Irschenberg, 28.11.2018

  
Hans Schönauer,  
1. Bürgermeister



Angeheftet am:

Abgenommen am: